



zahnärztliche Therapie nach dem Grundsatz „nihil nocere“ kann auf die Anfertigung von Röntgenaufnahmen verzichten? Vorschriften aus Gebührenordnungen und Krankenkassenverträgen kommen ergänzend hinzu. Ebenso wie Zahnärzte sind auch Zahnarzt-helferinnen/Zahnmedizinische Fachange-stellte von der Pflicht zur Erneuerung der „Kenntnisse im Strahlenschutz“ betroffen. Eine Ausweitung der Bürokratie wird für die Zahnarztpraxis zusätzliche Kostenbelastun-gen bedeuten: Die Verpflichtung, eine „recht-fertigende Indikation“ bei der Anfertigung von Röntgenaufnahmen zu stellen, legt da-neben eine eventuelle juristische Bewertung zur Prüfung dieser Indikationsstellung nahe. Detailliert aufgeführte Aufzeichnungspflichten zu Patientendaten, die Verpflichtung zur Ausstellung und Führung von Röntgenpä-sen, die Pflicht, schriftliche Arbeitsanwei-sungen für Standardverfahren an Röntgen-einrichtungen zu erstellen sowie differenzier-te Pflichten zu Einweisung, Unterweisung von Angestellten und Anfertigung entspre-chender Aufzeichnungen wären die Folge, wenn dies zu Ende gedacht wird.

Neue Anzeigepflicht

Der Entwurf der neuen Röntgenverordnung fixiert weiter eine Anzeigepflicht des Betrie-bes einer Röntgeneinrichtung bei der zu-ständigen Behörde im Falle von Veränderun-gen, die die Bildqualität oder die Strahlenex-position beeinflussen. Das könnte bedeuten, daß allein die Verwendung von empfind-licheren Röntgenfilmen eine neue Anzeige-pflicht gemäß eines genau fixierten und mit hohem Aufwand verbundenen Verfahrens auslösen würde. Die an verschiedenen Stel-len wiederkehrende Forderung nach mini-maler Strahlenbelastung – von Patienten, Beschäftigten und der Umwelt – als Ziel der Verordnung, die verpflichtende Berücksichti-gung des „Standes der Technik“ für die An-wender von Röntgenstrahlen, birgt die Ge-fahr der flächendeckenden Einführung der digitalen Röntgentechnik auf dem Verord-nungswege, was das deutsche Gesundheits-wesen bei vorsichtiger Schätzung mit rund 900 Mio. DM belasten würde.

Passend zu den Vorstellungen des Bundesge-sundheitsministeriums zur bevorstehenden

Gesundheitsreform wird auch mit der Rönt-genverordnung allgemeine Datentranspa-renz und der „gläserne Patient“ der Realität ein Stück näher gerückt.

Die Gültigkeit des Medizinproduktegesetzes mit den jeweils geltenden Anforderungen für die Beschaffenheit von Röntgeneinrichtun-gen wird viele funktionstüchtige und bisher unbeanstandete Alt-Röntgengeräte ohne CE-Kennzeichen auf dem Verordnungsweg „un-brauchbar“ machen, insbesondere wenn der Betrieb einer Röntgeneinrichtung bei Betrei-berwechsel (z. B. ein neuer Partner beteiligt sich an einer bestehenden Gemeinschafts-praxis) oder sonstigen „wesentlichen Ände-rungen“, z. B. Reparaturmaßnahmen, neu angezeigt werden muß. Die resultierende Be-lastung für die Zahnärzteschaft dürfte im mehrstelligen Millionenbereich liegen.

Die vorgesehene Ausweitung der Tätigkeiten der „Zahnärztlichen Stelle“ belastet die zahnärztliche Selbstverwaltung in erheblichem Maße, so daß das künftige Aufgabenspektrum sicher nicht ohne Erhöhung ent-sprechender Gebühren und Beiträge zu fi-nanzieren ist. Dies wiederum hat direkt und indirekt eine Kostenbelastung des einzelnen Zahnarztes zur Folge.

Cui bono?

Laut Strahlenschutzbericht aus dem Jahre 1999 sind die relativ häufigen Röntgenauf-nahmen der Zähne (18,4 Prozent aller Rönt-genaufnahmen) nur zu einem Anteil von 0,1 Prozent (!) an der kollektiven, effektiven Do-sis der Bevölkerung beteiligt. Bei allem Stre-ben nach maximalem Schutz des Patienten stellt sich die Frage, ob solch umfangreiche Regulierungen der Röntgenverordnung für die Zahnarztpraxis nötig und sinnvoll sind. Bei der Minimierung der Strahlenbelastung für Patienten, Beschäftigte und Dritte sollte die Aussage der Euratom-Grundnorm in Ar-tikel 6 Absatz 3 a nicht übergangen werden: „Darüber hinaus stellt jeder Mitgliedsstaat sicher, daß im Rahmen der Optimierung die Exposition so niedrig gehalten wird, wie dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Faktoren möglich und vertret-bar ist.“

Dr. Ulrike Brand-Bloier,
Referat Praxisführung/Zahnärztliches Personal